

Dietmar H. Heidemann

Anschauung überhaupt

1 Einleitung

Mit bemerkenswerter Regelmäßigkeit verwendet Kant in seinen Schriften das Adverb beziehungsweise den Partikel ‚überhaupt‘. Als Adverb beziehungsweise Partikel wird ‚überhaupt‘ vielfach gebraucht, um Aussageinhalte zu betonen oder Sachverhalte zu verallgemeinern. Neben der adverbialen trifft man bei Kant insbesondere auch die adnominale Verwendung von ‚überhaupt‘ an, das heißt die Verknüpfung von ‚überhaupt‘ mit Substantiven beziehungsweise Nomina, etwa um gattungsmäßige Generalisierungen anzuzeigen. Auffällig ist die adnominale Verwendung von ‚überhaupt‘ vor allem in Kants Vermögenstheorie und Ethik. Wiederkehrende Beispiele einer solchen Verwendung sind „Denken überhaupt“ (KrV, A 382, A 397, B 100, B 409, B 410, B 413, B 423, ÜE, AA 08: 195), „Urtheilskraft überhaupt“ (KrV, B 171, KU, AA 05: 286), „Verbindung überhaupt“ (KrV, B 129), „Vernunft überhaupt“ (KrV, B 355, 364, 788, 779; KpV, AA 05: 66, 107, 132), „Pflicht überhaupt“ (MS, AA 06: 407, GMS, AA 04: 408), „Moral überhaupt“ (TP, AA 08: 278), „Mensch[en] überhaupt“ (MS, AA 06: 386) und andere mehr.¹

Zur adnominalen Verwendung von ‚überhaupt‘ zählt auch der Ausdruck „Anschauung überhaupt“. Kant führt diesen Ausdruck in der transzendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe der zweiten Auflage der *Kritik der reinen Vernunft* als einen in seiner Philosophie neuen Begriff ein.² Zeigt der erste Beweisschritt der transzendentalen Deduktion, dass Kategorien Syntheseregeln a priori für das Gegebene der von Kant sogenannten „Anschauung überhaupt“ sind, so restringiert der zweite Beweisschritt die objektive Gültigkeit der Kategorien auf unsere sinnliche Anschauung in Raum und Zeit. Ohne die Annahme der „Anschauung überhaupt“ lässt sich die Gültigkeitsrestriktion der reinen Verstandes-

1 Siehe Unruh, Patrick: *Transzendente Ästhetik des Raumes. Zu Immanuel Kants Raumkonzeption*. Würzburg 2007, 80–85, zur Unterscheidung zwischen adverbialer und adnominaler Verwendung von ‚überhaupt‘.

2 Den Begriff „Anschauung überhaupt“ verwendet Kant in einem ähnlichen Sinn bereits an einer Stelle der ersten Auflage der *Kritik der reinen Vernunft*. Dort bezeichnet er lediglich den Gedanken, „daß die sinnliche Anschauung nicht die einzige mögliche Anschauung überhaupt ist“. Vom „Gegenstände einer sinnlichen Anschauung überhaupt“ können wir dabei keine Erkenntnis, sondern allenfalls einen Begriff haben (KrV, A 252–253).

begriffe nicht beweisen. Sie hängt entschieden von der Prämisse ab, dass, wie Kant formuliert, „die reinen Verstandesbegriffe [frei] sind von [der; D.H.] Einschränkung [auf das räumlich-zeitliche Mannigfaltige; D.H.]“ und sich ~~eben sich~~ „auf Gegenstände der Anschauung überhaupt“ „erstrecken“.³

Es ist in jeder Hinsicht bemerkenswert, dass Kant den für den Deduktionsbeweis unverzichtbaren Begriff der „Anschauung überhaupt“ kaum näher erläutert und von ihm trotz seiner grundlegenden Funktion in seinem Werk ansonsten kaum Gebrauch macht. Zudem bietet die transzendente Deduktion selbst *prima facie* inkohärente oder doch zumindest unvollständige und ergänzungsbedürftige Charakterisierungen dessen, was „Anschauung überhaupt“ auszeichnet. Ferner gibt Kant keine Auskunft darüber, was eigentlich dazu berechtigt, sie in der transzendentalen Deduktion vorauszusetzen. Kant spricht in der Deduktion mehrfach in völlig unspezifischer Weise einfach von „Anschauung überhaupt“.⁴ Zuweilen präzisiert er aber auch, „Anschauung überhaupt“ sei eine solche, die „der unsrigen ähnlich sein [mag] oder nicht, wenn sie nur sinnlich und nicht intellektuell ist“.⁵ An anderer Stelle heißt es, die „reinen Verstandesbegriffe beziehen sich durch den bloßen Verstand auf Gegenstände der Anschauung überhaupt“, wobei jedoch „unbestimmt“ bleibe, „ob sie die unsrige oder irgendeine andere“ ist, nur „sinnliche“ Anschauung müsse sie sein.⁶

Damit sieht es so aus, als handle es sich bei „Anschauung überhaupt“ um eine zwar sinnliche, jedoch formal nicht exklusiv räumlich-zeitlich verfasste Art der Anschauung, die darüber hinaus aber nicht als intellektuelle Anschauung missverstanden werden dürfe. Andererseits formuliert Kant ~~aber~~ auch so, als handle es sich bei der „Anschauung überhaupt“ gar nicht um *sinnliche* „Anschauung überhaupt“, sondern um eine allgemeine „Anschauung überhaupt“, zu der die sinnliche und nicht-sinnliche Anschauung als Unterarten zu zählen sind. Denn die

Synthesis des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung [...] kann figürlich (*synthesis speciosa*) genannt werden, zum Unterschiede von derjenigen, welche in Ansehung des Mannigfaltigen einer Anschauung überhaupt in der bloßen Kategorie gedacht würde, und Verstandesverbindung (*synthesis intellectualis*) heißt.⁷

³ Kant: KrV, B 148.

⁴ Kant: KrV, B 148.

⁵ Kant: KrV, B 148.

⁶ Kant: KrV, B 150.

⁷ Kant: KrV, B 151; vgl. B 105.

Zu weiterer Verwirrung trägt die *Preisschrift* über die Fortschritte der Metaphysik bei. Dort erklärt Kant, dass die reinen Verstandesbegriffe „keine bestimmte Art der Anschauung (wie etwa die uns Menschen allein mögliche), wie Raum und Zeit, welche sinnlich ist, voraussetzen“. Denn Kategorien sind „Denkformen [...] für den Begriff von einem Gegenstande der Anschauung überhaupt, welcher Art diese auch sey, wenn es auch eine übersinnliche Anschauung wäre, von der wir uns spezifisch keinen Begriff machen können.“⁸ Während also die transzendente Deduktion „Anschauung überhaupt“ zum einen als sinnliche, nicht intellektuelle Anschauung überhaupt, zum anderen aber auch als nicht-sinnlich zu verstehende Anschauung einer reinen *synthesis intellectualis* des Verstandes beschreibt, erklärt die *Preisschrift*, zur „Anschauung überhaupt“ zähle ebenso eine „übersinnliche“, auch wenn sich nicht sagen ließe, wie diese beschaffen sei.

Die Ambiguität des Schlüsselbegriffs „Anschauung überhaupt“, so wie ihn Kant verwendet, ist nicht von der Hand zu weisen. Aus zwei Gründen handelt es sich hierbei nicht um eine zu vernachlässigende terminologische *Kleinigkeit*. *Erstens* muss Klarheit über den Begriff der „Anschauung überhaupt“ bestehen, weil sich ohne diesen Begriff die insbesondere für die Kantische Metaphysikkritik entscheidende Restriktionsthese, derzufolge wir Erkenntnis haben können nur von Gegenständen einer uns möglichen Erfahrung, nicht belegen lässt. *Zweitens* muss Klarheit über den Begriff der „Anschauung überhaupt“ bestehen, weil es Kants Strategie zu sein scheint, die Restriktionsthese und die mit ihr verbundene Form kritischer endlicher Erkenntnis im Wesentlichen auf der Negativfolie eines wenn auch nicht zügellosen, so doch aber nicht restringierten Vermögens metaphysischer Erkenntnis zu gewinnen. Ein solches nicht kritisch restringiertes Vermögen der Erkenntnis ließe sich dabei als Träger der Fähigkeit verstehen, kognitiven Zugang zu Gegenständen einer „Anschauung überhaupt“ zu erhalten beziehungsweise „Anschauung überhaupt“ könnte selbst für dieses Vermögen gehalten werden.

Im Folgenden wird der Versuch einer Klärung des meines Erachtens diffusen Begriffs der „Anschauung überhaupt“ gemacht. Es soll gezeigt werden, dass Kant für den Beweis der Restriktionsthese im Rahmen seiner kritischen Vermögens- theorie ohne die Annahme der „Anschauung überhaupt“ zwar nicht auskommt, dass sich diese Annahme aber gegen den naheliegenden Einwand verteidigen lässt, wonach die kritische Erkenntnisbegrenzung nur unter der für Kant illegitimen Voraussetzung einer Form metaphysischer Erkenntnis, das heißt einer „Anschauung überhaupt“ möglich ist. Die Schwierigkeit besteht hierbei vor allem darin, dass von allen Spezifikationen der „Anschauung überhaupt“ allein die

8 Kant: FM, AA 20: 272.

menschliche sinnliche Anschauung in Raum und Zeit kognitiv zugänglich ist. Alle übrigen Arten der sinnlichen „Anschauung überhaupt“ sind menschlicher Erkenntnis nicht kognitiv zugänglich. Im zweiten Teil dieses Beitrags wird zunächst die Funktion der „Anschauung überhaupt“ im Kontext der transzendentalen Deduktion erörtert. Daraufhin wird die „Anschauung überhaupt“ anhand eines Katalogs von Eigenschaften im Einzelnen als Gattungsbegriff aller sinnlicher Anschauungsarten analysiert. Dabei werden prinzipiell mögliche, hier relevante Bedeutungen dieses Begriffs differenziert, nämlich zum einen „Anschauung überhaupt“ als bloße Abstraktion möglicher Arten sinnlicher Anschauung sowie zum anderen „Anschauung überhaupt“ als Bezeichnung eines besonderen kognitiven Vermögens. Im dritten Teil dieses Beitrags soll dann unter Berücksichtigung der §§ 76 und 77 der *Kritik der Urteilskraft* gezeigt werden, dass der Begriff der *sinnlichen* „Anschauung überhaupt“ zwar ein nicht-menschliches Erkenntnisvermögen bezeichnet, dessen Beschaffenheit nur negativ beschrieben werden kann, das aber zum Nachweis der Restriktionsthese positiv in Anspruch genommen werden kann. Das Fazit widmet sich dabei offen bleibende Fragen.

2 Funktion und Eigenschaften der „Anschauung überhaupt“

Kants Philosophie ist entschieden Philosophie menschlicher endlicher Erkenntnis. Als endlich erweist sich menschliche Erkenntnis aufgrund ihrer kritischen Restriktion. Dies zeigt die transzendente Deduktion der reinen Verstandesbegriffe, indem sie die objektive Bedeutung oder Realität der Kategorien auf das Mannigfaltige unserer sinnlichen Anschauung in Raum und Zeit einschränkt. Den Aufbau des Deduktionsbeweises der zweiten Auflage der *Kritik der reinen Vernunft* bestimmt die Differenzierung zwischen der Gesamtheit aller möglichen, uns jedoch kognitiv unzugänglichen Spezifikationen sinnlicher Anschauung einerseits, und der spezifisch menschlichen sinnlichen Anschauung in Raum und Zeit andererseits. Für die Menge aller möglichen, also sowohl der nicht-menschlichen als auch der menschlichen Arten sinnlicher Anschauung wählt Kant die Bezeichnung (sinnliche) „Anschauung überhaupt“. Auch wenn der Begriff „Anschauung überhaupt“ zunächst wenig spezifisch ist, gibt die transzendente Deduktion doch zumindest partiellen Aufschluss darüber, was Kant mit diesem Begriff im Einzelnen verbindet. Erst wenn über die Funktion des Begriffs „Anschauung überhaupt“ im Argumentationsgang der Deduktion Klarheit besteht, lässt sich zwischen seinen verschiedenen möglichen Bedeutungen sinnvoll differenzieren. Daran anschließend kann die im Zusammenhang der transzendentalen Deduk-

tion allein relevante Bedeutung von „Anschauung überhaupt“ identifiziert werden.

Die Notwendigkeit, reine Verstandesbegriffe transzendental deduzieren zu müssen, besteht, weil Kategorien als Bedingungen des Denkens nicht zugleich die Bedingungen enthalten, die Gegenstände erfüllen müssen, auf die sie sich objektiv beziehen. Die objektive Gültigkeit reiner Verstandesbegriffe ist daher erst mit dem Nachweis erbracht, dass sie sich objektiv allein auf Gegenstände einer uns möglichen Erfahrung beziehen, also auf Gegenstände derjenigen sinnlichen Anschauung, die durch Raum und Zeit als ihre Formen bestimmt ist. In der transzendentalen Deduktion kommt der „Anschauung überhaupt“ also die Funktion zu, den Objektbereich auszuzeichnen und schließlich einzuschränken auf den sich reine Verstandesbegriffe als Synthesisregeln für sinnlich gegebenes Mannigfaltiges objektiv beziehen. Da Kant in der Deduktion zunächst von einem nicht durch räumlich-zeitliche Bedingungen restringierten Gebrauch der Kategorien ausgeht, muss der Beweis der objektiven Realität der Kategorien mithilfe eines Arguments erfolgen, das aus einer möglichen Menge von Eigenschaften der „Anschauung überhaupt“ diejenigen herausgreift, die für den objektiven Gebrauch der reinen Verstandesbegriffe notwendige Bedingungen darstellen.

Die transzendente Deduktion in der zweiten Auflage der *Kritik der reinen Vernunft* lässt sich als Abfolge zweier Beweisschritte rekonstruieren. Der erste Beweisschritt zeigt, dass Kategorien Synthesisregeln a priori für das Gegebene der (sinnlichen) „Anschauung überhaupt“ sind. Im zweiten Beweisschritt wird die objektive Gültigkeit der Kategorien dann restringiert auf unsere sinnliche Anschauung in Raum und Zeit. Diese Vorgehensweise, die objektive Gültigkeit der Kategorien mittels des Begriffs der Anschauung zu beweisen, setzt voraus, dass „Anschauung überhaupt“ und „unserer sinnliche Anschauung in Raum und Zeit“ Eigenschaften teilen, aufgrund derer sie überhaupt aufeinander bezogen werden können. Diese Beziehung ist nicht schon durch den generischen Begriff „Anschauung“ selbst gesichert, da neben „Anschauung überhaupt“ und unserer sinnlichen Anschauung in Raum und Zeit ja auch die intellektuelle Anschauung denkbar ist, die außer den Namen mit unserer Art der sinnlichen Anschauung keine Eigenschaften teilt und von uns auch nur rein negativ beschrieben werden kann.

Was also teilen (sinnliche) „Anschauung überhaupt“ und unsere sinnliche Anschauung in Raum und Zeit? Ich werde im Folgenden dafür argumentieren, dass (sinnliche) „Anschauung überhaupt“ und unsere sinnliche Anschauung in Raum und Zeit mindestens fünf Eigenschaften teilen: Singularität, Sinnlichkeit, Unmittelbarkeit sowie Inklusion und Koordination der Teile der Anschauung. Mit der Darstellung und Erörterung dieser Eigenschaften wird nicht der Anspruch erhoben, zugleich eine deduktive Folge oder ihre Rangordnung einzuführen, auch

wenn, wie wir sehen werden, einige Eigenschaften gegenüber anderen prioritär zu sein scheinen.

2.1 Die Eigenschaft der Singularität

In der transzendentalen Ästhetik definiert Kant „Anschauung“ als diejenige „Vorstellung, die nur durch einen einzigen Gegenstand gegeben werden kann“.⁹ Ähnlich heißt es in der *Jäsche-Logik*: Die „Anschauung“ als eine „mit Bewußtsein auf ein Object bezogene Vorstellung[]“ ist „eine einzelne Vorstellung (*repraesentatio singularis*)“.¹⁰ Was Kant damit meint, ist die repräsentationale Tatsache, dass die Anschauung, die er dem Vermögen der Sinnlichkeit als eine spezifische Fähigkeit zuschreibt, immer nur einzelne Gegenstände vorstellt, das heißt *diesen* einzelnen Tisch und *diesen* einzelnen Stuhl und nicht Tisch oder Stuhl in irgendeinem generellen Sinne. Einen Gegenstand in der Anschauung als einen einzelnen vorzustellen, heißt nicht notwendigerweise, ein individuelles räumliches Körperding wie einen einzelnen Tisch oder Stuhl, oder einen einzelnen Zeitabschnitt, etwa – wenn überhaupt möglich – eine Ereignisfolge, vorzustellen. Unter *repraesentatio singularis* ist grundsätzlich das Ganze einer gegebenen anschaulichen Vorstellung zu verstehen. So ist die anschauliche Vorstellung dieses Zimmers, samt des in ihm enthaltenen Tisches, Stuhls, Regals, Canapés sowie aller anderen Objekte *repraesentatio singularis*.¹¹

Anders als man zunächst meinen könnten, ist die Singularität der Anschauung eine Eigenschaft, die nicht nur unserer Art der Anschauung, sondern ebenso der „Anschauung überhaupt“ zukommt, nicht zuletzt weil die Definition der Anschauung als *repraesentatio singularis* generisch ist und sogar nicht nur für sinnliche Anschauung gilt. Denn da Kant im ersten Beweisschritt der Deduktion davon ausgeht, dass die reinen Verstandesbegriffe nicht auf das räumlich-zeitli-

⁹ Kant: KrV, B 47.

¹⁰ Kant: Log, AA 09: 91.

¹¹ Insofern ist es zumindest missverständlich, wenn Charles Parsons schreibt, Anschauung als *repraesentatio singularis* „[...] can have only one individual object.“ (*Kant's Philosophy of Arithmetic*. In: Carl Posy (Hg.): *Kant's Philosophy of Mathematics: Modern Essays*. Dordrecht 1992, 43–79, 44). Denn die Anschauung kann mehr als ein „individual object“ enthalten, ist als solche aber immer einzelne Vorstellung, das heißt Vorstellung eines einzelnen gegebenen Ganzen, in dem anderes enthalten ist und unter das andere nicht subsumiert werden kann (siehe auch unten 2.3). Zu den (auch historischen) Gründen für die Singularität der Anschauung bei Kant siehe auch Falkenstein, Lorne: *Kant's Intuitionism. A Commentary on the Transcendental Aesthetic*. Toronto 1995, 28–32, 217–228. Vgl. ebenso die überzeugenden Rekonstruktionen von Jill V. Burrocker: *Space and Incongruence. The Origin of Kant's Idealism*. Dordrecht 1981, 72–73.

che sinnliche Mannigfaltige eingeschränkt sind und sich eben „auf Gegenstände der Anschauung überhaupt“ „erstrecken“,¹² nimmt er offenbar an, dass „Anschauung überhaupt“ generell ein Mannigfaltiges vorstellt, das Gegenstand der Synthesis durch Verstandesbegriffe ist. Klammern wir zunächst einmal die Möglichkeit der Synthesis von Mannigfaltigem, das nicht anschaulich ist, wie etwa Begriffe, aus, so setzt der Unterschied zwischen einem Synthetisierten und Regeln a priori der Synthesis die Unterscheidung von Anschauung und Begriff voraus, das heißt von Anschauung als einzelner und Begriff als allgemeiner Vorstellung, als *repraesentatio generalis*. Würde Kant den Unterschied zwischen Anschauung und Begriff nicht auch für die „Anschauung überhaupt“ geltend machen und mit ihr etwa eine Anschauungsart bezeichnen, für die das Vorgestellte zwar etwas Gegebenes wäre, das aber zugleich allgemein ist und nicht noch erst synthetisiert werden müsste, um Gegenstand der Erkenntnis sein zu können, so handelte es sich um eine kategorisch andere Art der Anschauung, nämlich um intellektuelle Anschauung,¹³ die sich zu unserer sinnlichen Anschauung in kein positives Verhältnis setzen lässt. Das heißt also, „Anschauung überhaupt“ und unsere sinnliche Anschauung teilen die Eigenschaft, *repraesentatio singularis* zu sein.

2.2 Die Eigenschaft der Sinnlichkeit

Was mit der Singularität des Vorstellens dann als weitere Gemeinsamkeit feststeht, ist, dass nicht nur unsere Anschauung, sondern auch „Anschauung überhaupt“ als eine sinnliche verstanden werden muss. In vermögens-theoretischer Hinsicht bedeutet das Prädikat ‚sinnlich‘ zunächst einmal nichts anderes als dass das Vorgestellte nicht von der Anschauung selbst spontan produziert, sondern aufgrund von Rezeptivität gegeben wird. Anschauung, so Kant in der transzendentalen Ästhetik,

[...] findet aber nur statt, sofern uns der Gegenstand gegeben wird; dieses aber ist wiederum uns Menschen wenigstens nur dadurch möglich, daß er das Gemüth auf gewisse Weise afficire. Die Fähigkeit (Rezeptivität), Vorstellungen durch die Art, wie wir von Gegenständen afficirt werden, zu bekommen, heißt Sinnlichkeit. Vermittelst der Sinnlichkeit also werden uns Gegenstände gegeben, und sie allein liefert uns Anschauungen.¹⁴

12 Kant: KrV, B 148.

13 Auch die Objekte der intellektuellen Anschauung müssen als einzelne Vorstellungen bzw. Gegenstände konzipiert werden, obwohl sie nicht sinnlicher Natur sind. Schließlich ist es eine essentielle Eigenschaft jeglicher Art der Anschauung, ihre Gegenstände als unmittelbare und nicht etwa abstrahierte Gegebenheiten als *einzelne* zu repräsentieren. Siehe [Teil](#) drei.

14 Kant: KrV, A 19/B 33.

Auch wenn Kant an dieser Stelle von der Sinnlichkeit als einer „Fähigkeit“ spricht, so meint er letztlich doch „Vermögen“, ohne damit der rezeptiven Sinnlichkeit kognitive Aktivität zuzugestehen, denn das „sinnliche Anschauungsvermögen ist eigentlich nur eine Receptivität“.¹⁵ Die Sinnlichkeit ist das passive Vermögen der Empfänglichkeit eines Mannigfaltigen, das vermittels der Sinne beziehungsweise durch die Sinnesorgane gegeben wird.¹⁶ Aufgrund der gemeinsamen Eigenschaft der Sinnlichkeit fallen „Anschauung überhaupt“ und unsere sinnliche Anschauung nun aber nicht in eins. Denn Sinnlichkeit kann in jedem der beiden Fälle von ganz unterschiedlicher Art sein, durch sie sich trotz dieser Gemeinsamkeit dennoch kategorisch unterscheiden (siehe unten).

2.3 Die Eigenschaft der **Unmittelbarkeit**

Nach Kant ist „Anschauung“ die „Art“ der repräsentationalen Bezugnahme, durch die sich „Erkenntnis“ „unmittelbar“ auf „Gegenstände“ bezieht.¹⁷ Eine Vorstellung bezieht sich dann unmittelbar auf ihren Gegenstand, wenn sie keiner höheren oder niederen, das heißt reflektierten Vorstellungen bedarf, um einen Gegenstand zu repräsentieren. Die direkte Referentialität der Anschauung lässt sich anhand ihres Unterschieds zur indirekten Referentialität des Begriffs verdeutlichen. Kant zufolge ist ein Begriff anders als die Anschauung nicht einzelne (*repraesentatio singularis*), sondern allgemeine Vorstellung, nämlich *repraesentatio universalis* oder *communis*.¹⁸ Als allgemeine Vorstellung kann sie nur aufgrund gemeinschaftlicher Merkmale gebildet werden kann. Der Begriff ist, so die *Jäsche-Logik*, „*repraesentatio per notas communes*“ oder „reflectirte Vorstellung“¹⁹ und damit eine distributive Vorstellung, die „einer unendlichen Menge von verschiedenen möglichen Vorstellungen (als ihr gemeinschaftliches Merkmal)“ zukommt.²⁰ Begriffe sind daher anders als die Anschauung abstrahierte Vorstel-

¹⁵ Kant: KrV, A 494/B 522.

¹⁶ Dass die Sinnlichkeit entgegen Kants Definition in der transzendentalen Ästhetik (KrV B 33) ein Vermögen und keine Fähigkeit ist, ist nicht unumstritten, lässt sich aber mit guten Gründen rechtfertigen. Vgl. dazu Dietmar H. Heidemann: *Kants Vermögensmetaphysik* In: André Hahmann und Bernd Ludwig (Hg.): *Über die Fortschritte der kritischen Metaphysik. Beiträge zu System und Architektur der kantischen Philosophie*. Hamburg 2016. Gegen die Deutung der Sinnlichkeit als Vermögen argumentiert unter anderen: Unruh, Patrick: *Transzendente Ästhetik des Raumes. Zu Immanuel Kants Raumkonzeption*. Würzburg 2007, 115 – 117.

¹⁷ Kant: KrV, A 19/B 33.

¹⁸ Kant: Br, AA 11: 348.

¹⁹ Kant: Log, AA 09: 91.

²⁰ Kant: KrV, A 25/B 39f.

lungen, indem das Besondere oder Einzelne durchgegangen und daraufhin verglichen wird, was ihm gemeinsam ist. Begriffsbildung impliziert also einen Reflexionsprozess, in dessen Verlauf eine Vorstellung als das vielem gemeinschaftlich Zukommende herausgegriffen wird. Die Komplexion dieser Vorstellungen, das heißt der Merkmale, ist der Begriff, durch die sich dieser mittelbar auf Vorstellungen bezieht.²¹ Die Anschauung repräsentiert zum Beispiel dieses materielle Körperding als solches unmittelbar, der Begriff ‚Stuhl‘ hingegen stellt nur mittelbar dadurch vor, dass er eine allgemeine, reflektierte Vorstellung ist, unter die die Anschauung subsumiert werden muss.²²

Wie im Falle von Singularität und Sinnlichkeit ist auch Unmittelbarkeit eine Eigenschaft, die nicht nur unserer Anschauung, sondern auch der „Anschauung überhaupt“ zukommt. Denn da auch die „Anschauung überhaupt“ den kategorialen Unterschied impliziert zwischen einem gegebenen Mannigfaltigen und Begriffen als abstrakten Vorstellungen, und da abstrakte Begriffe indirekt-referentiell sind, muss „Anschauung überhaupt“ direkt-referentiell, also unmittelbar sein. Das heißt „Anschauung überhaupt“ muss unmittelbare Vorstellung sein, weil Begriffe mittelbare Vorstellungen sind, und Vorstellungen entweder unmittelbar oder mittelbar repräsentieren.

21 Kant: KrV, A 32/B 48. – Vgl. Burocker, Jill V.: *Space and Incongruence. The Origin of Kant's Idealism*. Dordrecht 1981, 71–72, und Dietmar H. Heidemann: *Anschauung und Begriff. Ein Begründungsversuch des Stämme-Dualismus in Kants Erkenntnistheorie*. In: Kristina Engelhard (Hg.): *Aufklärungen. Festschrift für Klaus Düsing zum 60. Geburtstag*. Berlin 2002, 65–90, 78–89.

22 Strittig ist, ob die Eigenschaft der Unmittelbarkeit gegenüber derjenigen der Singularität prioritär ist oder umgekehrt. Jakko Hintikka zufolge ist Singularität die gegenüber Unmittelbarkeit prioritäre Eigenschaft der Anschauung, nicht zuletzt weil Anschauung definitorisch *repraesentatio singularis* ist: „There is, we may say, nothing ‚intuitive‘ about intuitions so defined. Intuitivity means simply individuality.“ (*Kant on the mathematical method*. In: Carl Posy (Hg.): *Kant's Philosophy of Mathematics: Modern Essays*. Dordrecht 1992, 21–42, 23). Vor allem Parsons hat gegen Hintikkas Auffassung Einspruch erhoben. Zwar impliziere Unmittelbarkeit der Anschauung Singularität, Singularität aber nicht Unmittelbarkeit der Anschauung: „The idea of a singular representation formed from concepts [Parsons denkt hier an die Idee Gottes, D.H.] seems quite natural to us. Such a representation would relate to a single object if to any at all, but it hardly seems immediately.“ (Parsons, Charles: *Kant's Philosophy of Arithmetic*. In: Carl Posy (Hg.): *Kant's Philosophy of Mathematics: Modern Essays*. Dordrecht 1992, 43–79, 45). Siehe zu dieser Debatte auch die kritischen bzw. vermittelnden Beiträge von Wilson, Kirk Dallas: *Kant on Intuition*. In: *The Philosophical Quarterly* 25 (1975), 247–265, Mitscherling, Jeff: *Kant's Notion of Intuition: in Response to Hintikka*. In: *Kant-Studien* 72 (1981), 186–194 und Falkenstein, Lorne: *Kant's Intuitionism. A Commentary on the Transcendental Aesthetic*. Toronto 1995, 258–262.

2.4 Die Eigenschaften der Inklusion und Koordination der Teile der Anschauung

Wie das dritte und vierte Raum- sowie das vierte und fünfte Zeitargument der transzendentalen Ästhetik in der zweiten Auflage der ersten *Kritik der reinen Vernunft* zeigen, verbindet Kant mit der Unmittelbarkeit und damit der Nicht-Diskursivität eine bestimmte Art der internen Struktur der Anschauung. Während ein Begriff als Merkmalskomplexion eine distributive Vorstellung ist, die andere Vorstellungen unter sich enthält, kann die Anschauung andere Vorstellungen immer nur in sich enthalten. Denn die Teile der Anschauung lassen sich nur als „Einschränkungen“,²³ also nicht als reale *composita*, inklusiv vorstellen und sind insofern in der Anschauung koordiniert. Da ein diskursiver Begriff andere abstrakte Vorstellungen nur „unter sich“²⁴ enthalten kann, sind Begriffsbeziehungen Subordinationsverhältnisse von höheren und niederen Vorstellungen. So enthält also jede Anschauung eine nicht-hierarchische Ordnung ihrer Teile, wobei jeder Teil im gegebenen Ganzen der Anschauung enthalten ist. Aus diesem Grunde ist der Inhalt jedes Teils der Anschauung kleiner als der Inhalt des Ganzen der Anschauung.²⁵ Was für unsere Anschauung gilt, scheint analog ebenso auf „Anschauung überhaupt“ zuzutreffen. Da sie direkt-referentielle und also nicht diskursive Vorstellung ist, lassen sich in ihrer gegebenen Mannigfaltigkeit Teile nur als Einschränkungen der gegebenen Anschauung und folglich nur inklusiv als koordinierte Teile vorstellen.

Treffen die hier angestellten Überlegungen zu, so teilen „Anschauung überhaupt“ und unsere spezifische Art der Anschauung die Eigenschaften der Singularität, Sinnlichkeit, Unmittelbarkeit sowie der Inklusion und Koordination ihrer Teile. Wenn sich „Anschauung überhaupt“ und unsere Anschauung aufgrund dieser gemeinsamen Eigenschaften auch positiv aufeinander beziehen lassen, wie es die Beweisstruktur der transzendentalen Deduktion fordert, fragt man sich, wodurch sie sich angesichts dieser Gemeinsamkeiten überhaupt unterscheiden. Die Antwort auf diese Frage liegt auf der Hand. Diejenige Eigenschaft, die einen hinreichenden Unterschied zwischen unserer sinnlichen Anschauung und der sinnlichen „Anschauung überhaupt“ herstellt, ist die räumlich-

²³ Kant: KrV, A 32/B 48.

²⁴ Kant: KrV, A 25/B 40.

²⁵ Vgl. Burocker, Jill V.: *Space and Incongruence. The Origin of Kant's Idealism*. Dordrecht 1981, 73 sowie umfassend für das dritte und vierte Raumargument Unruh, Patrick: *Transzendente Ästhetik des Raumes. Zu Immanuel Kants Raumkonzeption*. Würzburg 2007, 189–240. Auch Falkenstein, Lorne: *Kant's Intuitionism. A Commentary on the Transcendental Aesthetic*. Toronto 1995, 229–237.

zeitliche Formbestimmtheit unserer Anschauung. Wenn unsere sinnliche Anschauung auch alle Eigenschaften mit der sinnlichen „Anschauung überhaupt“ teilen mag, so teilen sie doch nicht die Eigenschaft der Raum-Zeitlichkeit. Natürlich können mögliche Spezifikationen einer sinnlichen „Anschauung überhaupt“ ebenfalls räumlich-zeitlich sein. Sobald diese Raum-Zeitlichkeit aber in einer Hinsicht von derjenigen unserer Anschauung abweicht, zum Beispiel indem einer solchen Spezifikation der Raumform Vierdimensionalität zukäme, handelte es sich nicht mehr um unsere sinnliche Anschauung in Raum und Zeit.

Auch wenn sich damit eine Teilidentität zwischen sinnlicher „Anschauung überhaupt“ und unserer sinnlichen Anschauung ergibt, auf die sich Kant im Deduktionsbeweis berufen kann, ist damit noch nicht geklärt, was die sinnliche „Anschauung überhaupt“ in einem ganz grundsätzlichen Sinne darstellt. Hat Kant sie als ein eigenes Vermögen konzipiert, das im Grunde die Gesamtfähigkeit darstellt, alle möglichen Spezifikationen sinnlicher Anschauung kognitiv zu vereinen und in ihrer Gesamtheit zur Ausübung zu bringen? Oder ist „Anschauung überhaupt“ vielmehr zu verstehen als reine Abstraktion aller Arten sinnlicher Anschauung, und wenn dem so sein sollte, wie können wir diese begrifflich erfassen? Wie die folgenden Erörterungen zeigen sollen, lassen sich diese Fragen weniger eindeutig beantworten als es auf den ersten Blick scheint. Denn es steht durchaus nicht von vornherein fest, dass „Anschauung überhaupt“ als der allgemeine Gattungsbegriff aller spezifischer Arten sinnlicher Anschauung verstanden werden muss.

3 „Anschauung überhaupt“: Vermögen oder Abstraktion?

Mit der Einführung des Begriffs der sinnlichen „Anschauung überhaupt“ in der zweiten Auflage der *Kritik der reinen Vernunft* appliziert Kant ein Begründungsmodell von Erkenntnis, mit dessen Hilfe er die Restriktion menschlicher endlicher Erkenntnis auf der Negativfolie eines diesem gegenüber umfassenderen und in gewisser Weise kognitiv leistungsfähigeren Erkenntnisbegriffs zu demonstrieren scheint. Die bisherigen Erörterungen legen zwei Grundoptionen nahe, den Begriff der sinnlichen „Anschauung überhaupt“ zu verstehen. „Anschauung überhaupt“ lässt sich *erstens* verstehen als ein umfassendes Anschauungsvermögen, das alle Spezifikationen sinnlicher Anschauung enthält und also Mannigfaltiges vorzustellen vermag, das nicht nur räumlich-zeitlich, sondern auch räumlich-zeitlich plus x oder plus y oder plus z usw. oder auch gar nicht räumlich-zeitlich bestimmt wäre. Nur sinnlich muss es sein. „Anschauung überhaupt“ ließe sich *zweitens*

aber auch verstehen als bloße Abstraktion von allen spezifischen sinnlichen Anschauungsarten, also als der allgemeine Begriff, der alle Arten sinnlicher Anschauung unter sich enthält. Diese zweite Grundoption stellt keine Realmöglichkeit eines so und so beschaffenen Erkenntnisvermögens dar, sondern bedeutet die bloß theoretische Möglichkeit, andere Spezifikationen der sinnlichen Anschauung als die unsrige doch zumindest konzipieren zu können.

Vor dem Hintergrund der kritischen Vermögenstheorie, die zwischen Sinnlichkeit und Verstand als Erkenntnisvermögen sowie Anschauung und Begriff als den ihnen entsprechenden Fähigkeiten des Erwerbs beziehungsweise der Bildung von Vorstellungen unterscheidet,²⁶ scheint die Wahl zwischen diesen beiden Grundoptionen nicht schwer zu fallen. Denn die von Kant im ersten Beweisschritt der transzendentalen Deduktion eingeführte „Anschauung überhaupt“ kann nicht als eine Art Gesamtvermögen aller möglichen Arten sinnlicher Anschauung verstanden werden, weil wir uns nur von unserem sinnlichen Anschauungsvermögen in Raum und Zeit einen Begriffen machen können. Um zur Annahme eines solchen Vermögens berechtigt zu sein, müssten wir schließlich beschreiben können, wie es faktisch beschaffen ist. Die positive Beschreibung eines möglichen Vermögens, das alle Arten der sinnlichen Anschauung zugleich realisiert, aber ist mit den uns zur Verfügung stehenden kognitiven Mitteln nicht möglich, das heißt seine innere Möglichkeit ist für uns unerkennbar. Denn wie wollten wir zum Beispiel erfassen, wie ein sinnliches Anschauen beschaffen ist, dessen formale Bestimmtheit nicht nur räumlich-zeitlich, sondern auch, sagen wir, ‚reitlich-zäumlich‘ wäre.

Dieser Befund berechtigt nun nicht bereits, der zweiten Grundbedeutung von „Anschauung überhaupt“, der Abstraktion sinnlicher Anschauungsarten, den Zuschlag zu erteilen. Denn auch in diesem Falle stehen wir zunächst nicht besser da, weil auch hier das Problem besteht, die unter eine solche sinnliche „Anschauung überhaupt“ fallenden Arten nicht allesamt auf den Begriff bringen zu können. Denn wie sollten wir uns eine Art der sinnlichen Anschauung verständlich machen, die von der unsrigen in irgendeiner relevanten Hinsicht abweicht? Warum unserer Erkenntnis die Einsicht in radikal andere Vermögen als den menschlichen verwehrt bleiben muss, lässt sich mithilfe der berühmten §§ 76 und 77 der *Kritik der Urteilskraft* eruieren. Der Grundgedanke ist der folgende: Diskursive Begriffe kann der menschliche Verstand insgesamt nur bilden, wenn er das Anschauungsmannigfaltige so vorstellt, als zeige es von sich

²⁶ Siehe dazu Heidemann, Dietmar H.: *Kants Vermögensmetaphysik*. In: André Hahmann und Bernd Ludwig (Hg.): *Über die Fortschritte der kritischen Metaphysik. Beiträge zu System und Architektur der kantischen Philosophie*. Hamburg 2016, 59 – 78.

aus systematische Zusammenstimmungen und Einteilungen, das heißt es muss als zweckmäßig für die reflektierende Urteilskraft angenommen werden. Um uns die Zweckmäßigkeit der Natur überhaupt erklären zu können, müssen wir daher zur Idee eines göttlichen intuitiven Verstandes als deren erzeugenden Grund Zuflucht nehmen.²⁷ Dazu erläutert Kant, die Idee des intuitiven Verstandes betreffe

[...] eine Eigenthümlichkeit unseres (menschlichen) Verstandes in Ansehung der Urteilskraft in der Reflexion derselben über Dinge der Natur. Wenn das aber ist, so muß hier die Idee von einem andern möglichen Verstande, als dem menschlichen zum Grunde liegen (so wie wir in der Kritik der r.V. eine andere mögliche Anschauung in Gedanken haben mußten, wenn die unsrige als eine besondere Art, nämlich die, für welche Gegenstände nur als Erscheinungen gelten, gehalten werden sollte).²⁸

Demnach spielt die in der *Kritik der reinen Vernunft* erwogene „andere mögliche Anschauung“ diejenige Rolle, die der „Idee von einem andern möglichen Verstande“ in der *Kritik der Urteilskraft* zukommt. Die Annahme einer solchen Anschauung bzw. eines solchen Verstandes hat die Funktion, die Konstitution des menschlichen als endlichen Erkenntnisvermögens verständlich zu machen. Während klar ist, dass es sich bei dem „andern möglichen Verstande“ um den intuitiven göttlichen Verstand handelt, lässt Kant an dieser Stelle offen, was unter „andere mögliche Anschauung“ zu verstehen ist. Zwei Kandidaten für eine solche Anschauung kommen in Frage: Die von Kant in der *Kritik der reinen Vernunft* mehrfach erwähnte „intellektuelle Anschauung“²⁹ und die sinnliche „Anschauung überhaupt“. Hätte Kant in diesem Kontext die „Anschauung überhaupt“ im Sinn, würde er ihr folglich ebendenselben metaphysischen Status zubilligen wie dem intuitiven Verstand. In diesem Fall wäre sie mehr als eine bloße Abstraktion. „Anschauung überhaupt“ wäre dann zu verstehen als eine zwar immer noch hypothetische Art der sinnlichen Anschauung, die aber wie der intuitive Verstand ein eigenes Vermögen darstellt.

Die vermögentheoretische Interpretation der „Anschauung überhaupt“ ist aus prinzipiellen Gründen nicht haltbar. Diese Gründe betreffen die von Kant in den §§ 76 und 77 der dritten *Kritik* behandelte Frage der Erkennbarkeit oder verständnisvollen Beschreibbarkeit eines Vermögens, das von dem unsrigen radikal

²⁷ Das heißt nicht, dass diskursive Begriffsbildung für Kant generell die Zweckmäßigkeit der Natur voraussetzt. Diese Argumentation hat Gültigkeit nur in der Theorie der Naturzwecke. Vgl. Düsing, Klaus: *Ästhetische Einbildungskraft und intuitiver Verstand. Kants Lehre und Hegels spekulativ-idealistiche Umdeutung*. In: *Hegel-Studien* 21 (1986), 87–128, 103.

²⁸ Kant: KU AA 05: 405.

²⁹ Vgl. unter anderem: KrV, B XL, 68, 72, 159, 308.

verschieden ist. Dabei geht es nicht um das Verhältnis unserer sinnlichen Anschauung zur intellektuellen Anschauung. Letztere hält Kant für kognitiv vollständig unzugänglich. Relevant ist hier allein der Begriff der sinnlichen „Anschauung überhaupt“ und die Frage ihres theoretischen Status. Für die Beantwortung dieser Frage sind Kants Erläuterungen in § 76 hilfreich, denen zufolge der menschliche, endlich-diskursive Verstand aufgrund der Eigentümlichkeit des menschlichen Erkenntnisvermögens, das heißt des Stämmedualismus, zwischen Möglichkeit und Wirklichkeit unterscheiden muss. Denn für den menschlichen Verstand sind Begriffe diskursive Vorstellungen und als solche mögliche Vorstellungen von Gegenständen. Ob der durch einen diskursiven Begriff vorgestellte Gegenstand auch wirklich ist, kann der menschliche Verstand nur durch die Anschauung als einzelne Vorstellung und durch das in ihr sinnlich Gegebene erkennen. Aufgrund der sinnlichen Bedingtheit des menschlichen Erkenntnisvermögens, das heißt des kategorischen Unterschieds der Erkenntnisquellen Sinnlichkeit und Verstand, „[können] Dinge möglich sein [...], ohne wirklich zu sein“.³⁰ Aus möglichen Begriffen von Gegenstände folgt also nicht deren Wirklichkeit. Die Wirklichkeit der Dinge kann nur aufgrund sinnlicher Anschauung erkannt werden, so dass Möglichkeit und Wirklichkeit nicht Eigenschaften von Dingen sind, sondern in der Eigentümlichkeit des menschlichen Erkenntnisvermögens gründen. Aus dem widerspruchsfrei denkbaren, möglichen Begriff zum Beispiel einer reinen Geistsubstanz folgt also nicht schon deren Wirklichkeit.

Für einen Verstand, dessen Erkenntnisvermögen nicht auf dem kategorischen Unterschied von Sinnlichkeit und Verstand als Erkenntnisquellen beruht, das heißt der Erkenntnis nicht durch die Beziehung von Begriffen als diskursiv-allgemeinen und Anschauungen als sinnlich-einzelnen Vorstellungen gewinnt, gilt der Unterschied von Möglichkeit und Wirklichkeit nicht. Denn ein solcher Verstand bzw. das Wesen, dem er zukommt, ist nicht sinnlich-bedingt, sondern existiert unbedingt. Sein Denken vollzieht sich nicht durch diskursive Begriffe, da diese abstrahierte Vorstellungen sind und die Erkenntnis der Wirklichkeit mittels Anschauung voraussetzen, sondern durch Ideen als intellektuell-anschauliche Vorstellungen des „Synthetisch-Allgemeinen (der Anschauung eines Ganzen als eines solchen)“ und eben nicht des „Analytisch-Allgemeinen (von Begriffen)“.³¹ Aus diesem Grunde sind die Gegenstände, die der intuitive Verstand denkt, nicht bloß mögliche, sondern immer schon wirkliche Gegenstände. Der intuitive Ver-

³⁰ Kant: KU, AA 05: 402.

³¹ Kant: KU, AA 05: 407.

stand hätte, wie Kant sagt, „keine Gegenstände als das Wirkliche“. ³² Nun ist es zwar so, dass wir von einem solchen Verstand bzw. Wesen keinen Begriff haben, also nicht angeben können, „wie“ es beziehungsweise er existiert, gleichwohl könnten wir uns ein solches Wesen beziehungsweise einen solchen Verstand als möglich vorstellen. ³³ Kant benötigt diese Erläuterungen, um in § 77 zeigen zu können, dass wir uns einen intuitiven Verstand als möglich vorstellen können und sogar müssen, um erklären zu können, warum wir Organismen als Naturzwecke konzipieren müssen. ³⁴

Es kommt an dieser Stelle nicht auf die Idee eines nach Zwecken handelnden unbedingten Wesens als solchen an, sondern auf unsere epistemische Relation zu ihm, das heißt auf seine Erkennbarkeit. Die Annahme eines intuitiven Verstandes resultiert aus der Eigentümlichkeit unseres Verstandes angesichts der reflektierenden Urteilskraft. Kant konzipiert dies so, dass wir, um Naturzwecke erklären zu können, den intuitiven Verstand als ein nach Zwecken handelndes Wesen annehmen müssen. Dieselbe Begründungsstruktur treffen wir Kant zufolge in der *Kritik der reinen Vernunft* hinsichtlich unserer sinnlichen Anschauung an: Um unsere sinnliche Anschauung in Raum und Zeit begreiflich zu machen, müssen wir „eine andere mögliche Anschauung in Gedanken haben“, ³⁵ das heißt wir müssen sie als möglich annehmen. Der Ausdruck „andere mögliche Anschauung“ bezieht sich meines Erachtens nicht auf die intellektuelle Anschauung als eine Spezifikation des Genus ‚Anschauung‘, da wir deren Möglichkeit nicht vorzustellen vermögen. Denn eine allenfalls denkbare intellektuelle Anschauung, wie sie dem intuitiven Verstand als ein eigenes Erkenntnisvermögen zugeschrieben werden kann, repräsentiert keine Einzelgegenstände, sondern stellt rein durch das Denken selbstgegebene oder erzeugte Inhalte vor. Im Repräsentationsmodus der intellektuellen Anschauung verschmelzen begriffliches und anschauliches Erkennen zu einem unmittelbaren Erfassen mentaler Gehalte wie es dem menschlichen Erkenntnisvermögen gerade nicht eigentümlich ist. Die „intellektuelle Anschauung“ muss uns daher vollständig unzugänglich bleiben, sie liegt, so Kant, „schlechterdings außer unserem Erkenntnisvermögen“. ³⁶ Während der endliche menschliche Verstand prinzipiell keine Einsicht in die Möglichkeit der

32 Kant: KU, AA 05: 402.

33 Kant: KU, AA 05: 402.

34 Vgl. Düsing, Klaus: *Ästhetische Einbildungskraft und intuitiver Verstand. Kants Lehre und Hegels spekulativ-idealistische Umdeutung*. In: *Hegel-Studien* 21 (1986), 87–128, 104–108. Siehe auch Unruh, Patrick: *Transzendente Ästhetik des Raumes. Zu Immanuel Kants Raumkonzeption*. Würzburg 2007, 113–114.

35 Kant: KU, AA 05: 405.

36 Kant: KrV, B 308; vgl. B 72 und 159.

intellektuellen Anschauung hat, können wir uns die Möglichkeit der sinnlichen „Anschauung überhaupt“ dagegen sehr wohl vorstellen. Denn mit Singularität, Unmittelbarkeit, Sinnlichkeit sowie Inklusion und Koordination der Teile lassen sich Eigenschaften angeben, die unserer sinnlichen Anschauung und der sinnlichen „Anschauung überhaupt“ gemeinsam sind.

Wenn die „andere mögliche Anschauung“³⁷ nicht die intellektuelle Anschauung ist, da wir nicht einmal deren Möglichkeit vorstellen können, was folgt daraus im Hinblick auf die sinnliche „Anschauung überhaupt“? Dem endlichen, menschlichen Erkenntnisvermögen gesteht Kant allein zu, den intuitiven rein „negativ, nämlich bloß als nicht discursiven“³⁸ Verstand umschreiben zu können. Zwar enthält die Idee des intuitiven Verstandes keinen Widerspruch und ist insofern denkbar. Dass der intuitive Verstand auch möglich ist, also existieren kann, lasse sich hingegen nicht beweisen.³⁹ Ist sinnliche „Anschauung überhaupt“ nun in analoger Weise zum intuitiven Verstand zu verstehen? Die Argumentation würde entsprechend lauten: Um erklären zu können, warum Verstandesbegriffe objektive Gültigkeit für unsere sinnliche Anschauung in Raum und Zeit haben, muss die sinnliche „Anschauung überhaupt“ als ein mögliches nicht-menschliches Vermögen angenommen werden. Tatsächlich handelt es sich hier jedoch um eine Disanalogie. Denn anders als im Falle des intuitiven Verstandes lassen sich mit Singularität, Sinnlichkeit, Unmittelbarkeit sowie der Inklusion und Koordination der Teile der Anschauung Eigenschaften angeben, mit deren Hilfe sie bestimmt werden und zu unserem Erkenntnisvermögen in ein positives Verhältnis gesetzt werden kann. Aus diesem Grunde muss die von Kant in der transzendentalen Deduktion eingeführte sinnliche „Anschauung überhaupt“ auch als Abstraktion möglicher Arten sinnlicher Anschauung verstanden werden. Es zeigt sich mithin, dass Kant die Endlichkeit menschlicher Erkenntnis, das heißt die Art unserer sinnlichen Anschauung mittels der Abhebung von nicht-menschlichen Arten der sinnlichen Anschauung aufweist, nämlich der sinnlichen „Anschauung überhaupt“ als bloßer Abstraktion.

4 Fazit

Wie sich gezeigt hat, handelt es beim Begriff der sinnlichen „Anschauung überhaupt“ um die Abstraktion aller Arten der sinnlichen Anschauung, von denen die

³⁷ Kant: KU, AA 05: 405.

³⁸ Kant: KU, AA 05: 406.

³⁹ Vgl. Kant: KU, AA 05: 402, 406, 408.

menschliche sinnliche Anschauung in Raum und Zeit eine unter mehreren Spezifikationen ist. Entgegen mancher Textevvidenzen lässt sie sich nicht als eigenständiges epistemisches Vermögen verstehen, etwa analog zum intuitiven Verstand der *Kritik der Urteilskraft*. Auch wenn die sinnliche „Anschauung überhaupt“, wie im zweiten Teil dieses Beitrags ausgeführt, mittels eines Katalogs von Eigenschaften charakterisiert werden kann, bleibt doch das Unbehagen zurück, damit einen Gattungsbegriff in Anspruch zu nehmen, dem Spezifikationen untergeordnet werden, die radikal anders sind als die menschliche Anschauung und vom menschlichen Erkenntnisvermögen daher auch prinzipiell nicht erfasst werden können, nicht einmal als bloß mögliche sinnliche Anschauungsarten. Wer etwa die Gattung ‚Blume‘ erfasst hat und weiß, dass Akeleien, Rosen und Tulpen Blumen sind, der weiß auch, welche Eigenschaften diese Blumenarten teilen. Darüber hinaus ist dieser Person jede mögliche Blumenart prinzipiell kognitiv zugänglich, das heißt sie wird die Eigenschaften angeben können, die eine bestimmte Blumenart als Blume im allgemeinen, aber auch als ebendiese besondere Art auszeichnen. Dies scheint bei der sinnlichen „Anschauung überhaupt“ gerade nicht der Fall zu sein. Denn als Gattung enthält die sinnliche „Anschauung überhaupt“ Arten unter sich, die vom menschlichen Erkenntnisvermögen prinzipiell nicht erfasst werden können. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass allen Arten sinnlicher Anschauung die vom menschlichen Erkenntnisvermögen erfassbaren Eigenschaften der Singularität, Sinnlichkeit, Unmittelbarkeit sowie der Inklusion und Koordination der Teile der Anschauung zukommen. Denn letztlich bleiben uns alle sinnlichen Anschauungsarten hinsichtlich derjenigen artspezifischen Eigenschaften grundsätzlich verschlossen, die von den artspezifischen Charakteristika der unsrigen abweichen. Denn von einer sinnlichen Anschauungsart, die nicht räumlich-zeitlich vorstellt, können „wir uns spezifisch keinen Begriff machen“⁴⁰ und folglich in ihrer Eigenart nicht einmal denken, geschweige denn wissen, ob sie eine mögliche sinnliche Anschauungsart ist. Auch wenn unstrittig ist, dass der Begriff der sinnlichen „Anschauung überhaupt“, so wie Kant ihn in der transzendentalen Deduktion der zweiten Auflage der *Kritik der reinen Vernunft* verwendet, als abstrakter Gattungsbegriff verstanden werden muss, ist er doch letztlich ein opaker Begriff. Angesichts seiner grundlegenden Bedeutung in der Deduktion ist dies ein höchst unbefriedigender Befund, beruht der Deduktionsbeweis damit doch auf einem Begriff, dessen Inhalt uns aus prinzipiellen Erkenntnisgründen weitestgehend verschlossen bleiben muss.

40 Kant: FM, AA 20: 272.

